

# Die fränkische Motorradzeitung

seit 1985

## Mediadaten

Nr. 17 gültig ab 01.01.2019



# ZWEIRAD

ist eine unabhängige kostenlose regionale Motorradfachzeitschrift

Gründungsjahr	1985
Herausgeber:	Mathias Thomaschek
Verlag und Anzeigenverwaltung:	ZWEIRAD-VERLAG, Steubenstr. 26, 90763 Fürth, Telefon 0 911 3072970, Telefax 0911 30709771 E-Mail: info@zweirad-online.de
Erscheinungsweise:	11 x jährlich mit Doppelausgabe Dezember/Januar Erstverteiltag letzter Samstag des Vormonats. Auslieferung innerhalb von 3 Werktagen.
Anzeigenschluss:	7 Werktage vor dem Erstverteiltag
Dateitransferschluss:	4 Werktage vor dem Erstverteiltag
Beilagschluss:	4 Werktage vor dem Erstverteiltag
Verbreitung:	Durch Auslieferung an über 500 Abgabepunkten, wie Tankstellen, Zweiradfachhandel, Kneipen und ausgesuchte Fahrschulen sowie an Motorradtreffpunkten. Postversand möglich, Auflagen- und Verteilnachweis mit Adresse und Stückzahlen auf Anfrage. Alle Abgabestellen auch im Internet unter <a href="http://www.zweirad-online.de">www.zweirad-online.de</a>
Druck:	hofmann infocom GmbH, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg
Satzspiegel:	265 x 195 mm, vierspaltig
Spaltenbreite, Zwischenschlag:	45 mm, 5 mm
Verbreitete Auflage:	23.500 Exemplare
Papier, Heftformat, Druckverfahren:	70 gr/qm, DIN A 4, Rollenoffset, Rückendrahtheftung oder Klebebindung, dreiseitig beschnitten
Auslieferung:	Einzelexemplare im Abo-Versand, Bündelung zu 25 Ex. kreuzbaderoliert
Elektronische Anzeigendaten:	Endgerechnete Daten als PDF, jpg, EPS in Originalgröße, alle Schriften in Pfade umgewandelt, CMYK, min. 300 DPI Auflösung.
Nachlässe:	bei Abschlüssen innerhalb von 11 Ausgaben, Anzeigengröße und -inhalt innerhalb eines Abschlusses variabel.
Zuschläge:	Festplatzierung auf einer Seite + 10% Aufschlag auf den regulären Anzeigenpreis
Beilagen:	An Druckerei frei Haus, bis 30 gr. größtes Format DIN A 3 gefalzt, Mindestauflage 3.000 Stck. bis 5000 Exemplare € 60,-/°°° ; über 5000 Exemplare € 55,-/°°°; Gesamtbelegung € 1.400,-
Einhefter:	genaues Maß auf Anfrage, Muster erforderlich. Mindestauflage 3.000 Stck. bis 5000 Exemplare € 75,-/°°° , über 5000 Exemplare € 68,-/°°° , Gesamtbelegung € 1.650,-
Mittlervergütung:	15%
Abonnement:	Jahresabonnement für 11 Ausgaben € 25,- kostenloser Versand an Verteilstellen wie Vereine und Motorradclubs auf Anfrage.
Online-Verfügbarkeit:	als PDF unter <a href="http://www.zweirad-online.de">www.zweirad-online.de</a> , Facebook unter ZWEIRAD
Belegexemplare:	an Industrie, Handel, Importeure, Hersteller und Fachgremien.
Zahlungsbedingungen:	3% Skonto bei Abbuchungsauftrag, 2% Skonto bei Zahlung innerhalb 3 Tagen, 14 Tage netto.

# ZWEIRAD

## Anzeigenpreise für Anzeighöhen und Seitenanteile

Größe	vereinbarte Schaltungen bei Vertragsabschluss	1 fach	3 fach	6 fach oder jede 2. Ausgabe	11 fach Jahresschaltung
Preis pro Millimeter Anzeighöhe einspaltig		2,10 €	2,04 €	1,97 €	1,87 €
1/4 Seite	45 x 265 mm / 95 x 128 mm	490,00 €	475,30 €	460,60 €	436,10 €
1/3 Seite	128 x 145 mm / 195 x 82 mm	570,00 €	552,90 €	535,80 €	507,30 €
1/2 Seite	95 x 265 mm / 195 x 128 mm	690,00 €	669,30 €	648,60 €	614,10 €
3/4 Seite	145 x 265 mm / 195 x 192 mm	1.030,00 €	999,10 €	968,20 €	916,70 €
1/1 Seite	195 x 265 mm, angeschnitten 303 x 216 mm	1.150,00 €	1.115,50 €	1.081,00 €	1.023,50 €
2/1 Seiten	405 x 265 mm, angeschnitten 426 x 303 mm	2.300,00 €	2.231,00 €	2.162,00 €	2.047,00 €
Nachschlageliste „Bikeradressen“ mit Name, Anschrift, Öffnungszeiten, Telefon & Fax, E-Mail-Adresse, Internetadresse		11,00 € pro Eintrag und Ausgabe, kein Rabatt, Buchung nur in Verbindung mit gewerblicher Anzeige.			
Alle Preise in € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anzeigen-Mindestumsatz pro Ausgabe: 40,- € netto.					

Der ZWEIRAD-VERLAG ist Veranstalter folgender regionaler Motorradmessen:



suche „Zweirad“

**FRANKEN-BIKE** in der Stadthalle Fürth  
**OBERMAIN-BIKE** in der Stadthalle Lichtenfels  
**JURA-BIKE** in der Jurahalle Neumarkt/Opf.

Mitglied im



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Ziffer 1

„Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

### Ziffer 2

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

### Ziffer 3

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

### Ziffer 4

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

### Ziffer 5

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

### Ziffer 6

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

### Ziffer 7

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

### Ziffer 8

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Verlagen zu übernehmen sind. Genaueraufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

### Ziffer 9

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

### Ziffer 10

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugewiesener Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat der Verlag darüber hinaus auch nicht für die grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigententels beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

### Ziffer 11

Probabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

### Ziffer 12

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

### Ziffer 13

Falls der Auftraggeber nach Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 3 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige auf elektronischem Weg übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, von Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen. Sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

### Ziffer 14

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restli-

chen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsschema von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

### Ziffer 15

Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

### Ziffer 16

Kosten für die Anfertigung bestimmter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewollte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

### Ziffer 17

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte tatsächlich verbreitete Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

### Ziffer 18

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Zeit nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, oder dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

### Ziffer 19

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

### Ziffer 20

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufent-

halt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvermittlung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Bekleber, Beihelfer und technische Sonderausführungen.

c. Preisänderungen (Preisermäßigungen, Änderungen der Rabattstafel, Preiserhöhungen) gelten vom Tag der Inkrafttretens der neuen Preisliste an. Dies gilt auch für laufende Abschlüsse. Bei Preiserhöhungen steht dem Werbungstreibenden das Recht der Entscheidung über eine Fortführung des Auftrages zu.

d) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob dadurch Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so steht auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

e) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der garantiert verteilten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif genannten garantierten verteilten Auflage zu bezahlen.

f) Belagungen müssen zum vereinbarten Termin der im Auftrag genannten Druckerei vorliegen. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Dem Verlag entstehende Kosten bei nicht rechtzeitig eintreffenden Beilagen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

g) Bei telefonisch aufgegebenen Bestellungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe, wenn die Zusendung eines Korrekturbzuges aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist.

h) Abstellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen werden die entstehenden Satzkosten berechnet.

i) Bei vereinbartem Einzingeln von SEPA-Basislastschriften erfolgt diese drei Werktage nach Ankindigung. Die Ankindigung mit dem Datum des Einzugs wird dem Auftraggeber bei der Zustellung der Anzeigenrechnung mitgeteilt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürth.